



Informationen für Mütter nichtehelich geborener Kinder



Das Jugendamt wird über das Standesamt des Geburtsortes Ihres Kindes nach § 21 b des Personenstandsgesetzes (PStG) über dessen Geburt als ein Kind nicht verheirateter Elternteile informiert.

Nach § 52 a Sozialgesetzbuch VIII ist bei der Geburt eines Kindes nicht verheirateter Eltern das Jugendamt gesetzlich dazu verpflichtet, der Mutter Beratung und Unterstützung, insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Sollten diese Umstände auf Ihr Kind zutreffen, erhalten Sie die folgenden Informationen automatisch auf dem Postweg.

Die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung

Bekommen Sie als nicht verheiratete Frau ein Kind, so bedarf die Vaterschaft immer einer besonderen Feststellung, auch wenn Sie mit Ihrem Kind und dem Vater als Familie zusammen leben.

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist für jeden Menschen von großer Bedeutung. Erst nach einer wirksamen Vaterschaftsfeststellung wird der Vater des Kindes im Geburtseintrag hinzugefügt; auch erwirbt Ihr Kind erst durch die wirksame Vaterschaftsfeststellung gegenüber dem Vater Unterhaltsansprüche sowie Erb- und Rentenansprüche. Bei der Beantragung von öffentlichen Leistungen könnte es hilfreich sein, dass die Vaterschaft festgestellt ist. Es empfiehlt sich, die Vaterschaft sofort nach der Geburt feststellen zu lassen. Eine spätere Vaterschaftsfeststellung könnte zu Streitigkeiten führen; auch der Unterhalt des Kindes für zurückliegende Zeiträume könnte unter Umständen nicht mehr durchsetzbar sein.



Die Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung

Der Vater Ihres Kindes kann kostenlos beim Jugendamt oder beim Standesamt oder auch kostenpflichtig bei einem Notar in einer Urkunde seine Vaterschaft anerkennen. Eine Anerkennung der Vaterschaft ist auch schon vor Geburt des Kindes möglich. Diese Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter, gleichfalls in urkundlicher Form.

Wenn der Vater des Kindes nicht bereit ist, seine Vaterschaft anzuerkennen, können Sie beim Familiengericht Klage auf Feststellung der Vaterschaft erheben. Das Jugendamt kann Sie hierbei im Rahmen einer Beistandschaft unterstützen.

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Das Jugendamt informiert, berät und unterstützt Sie als Eltern über Ihre Ansprüche insbesondere zum Kindesunterhalt, sofern sich das Kind in Ihrer Obhut befindet.

Der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes kann nach Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des anderen Elternteiles errechnet und festgestellt werden. Um den Anspruch des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil rechtlich abzusichern, ist es ratsam, die Unterhaltsverpflichtung schriftlich in einer Urkunde festzulegen. Die Beurkundung der Unterhaltspflicht kann beim Jugendamt kostenfrei erfolgen.

Falls der andere Elternteil zu einer urkundlichen Festlegung der Verpflichtung nicht bereit ist, kann der Unterhaltsanspruch des Kindes nur in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden. Auch hierbei kann das Jugendamt Sie im Rahmen einer Beistandschaft unterstützen.



Beistandschaften für Ihr Kind

Sie können kostenfrei für Ihr Kind jederzeit schriftlich beim Jugendamt die Einrichtung einer Beistandschaft für die

- Feststellung der Vaterschaft und/oder
- Geltendmachung der Unterhaltsansprüche

beantragen. Voraussetzung ist, dass Sie sorgeberechtigt sind und das Kind sich in Ihrer Obhut befindet. Durch die Beistandschaft wird Ihre elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Eine Beendigung der Beistandschaft ist jederzeit möglich; es genügt eine kurze schriftliche Mitteilung. Sie können die Beistandschaft auch schon vor der Geburt Ihres Kindes beantragen.

Die gemeinsame elterliche Sorge

Wenn Sie mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet sind, haben Sie als Mutter des Kindes die alleinige elterliche Sorge.

Aufgrund der Änderung des Kindschaftsrechts ist es seit dem 01.07.1998 möglich, dass Sie auch ohne mit dem Vater des Kindes verheiratet zu sein, mit ihm die elterliche Sorge gemeinsam ausüben. Dazu müssen Sie und der Vater des Kindes eine Sorgeerklärung abgeben. Die Beurkundung dieser Sorgeerklärung kann kostenfrei beim Jugendamt oder auch kostenpflichtig bei einem Notar erfolgen. Die Sorgeerklärung kann ebenfalls bereits vor

der Geburt des Kindes abgegeben werden. Sollte einer von Ihnen später eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge wünschen, so ist dies nur durch eine Entscheidung des Familiengerichtes möglich. Eine Rücknahme der Sorgeerklärung ist nicht möglich. Die elterliche Sorge kann dann auf einen der beiden Elternteile alleine übertragen werden, wenn der andere Elternteil zustimmt.

Die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch das Familiengericht ist auch ohne Zustimmung des anderen Elternteils möglich, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Ansprechpartner

Celia Schepanski Jugendamt der Stadt Würselen
Rathaus Morlaixplatz, Zimmer 31 (1. Ebene)
Tel.: 02405 67-326, Fax: 02405 49939-326
E-Mail celia.schepanski@wuerselen.de
<https://serviceportal.wuerselen.de>

Mo bis Fr von 8 Uhr bis 12 Uhr,
Do von 14 Uhr bis 17.30 Uhr und von 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr n. V.

Impressum

Herausgeber Bürgermeister der Stadt Würselen
Morlaixplatz 1, 52146 Würselen

Redaktion Fachdienst 3.3 Schule, Jugend und Soziales
Jugendamt der Stadt Würselen

Veröffentlichung März 2018